

BO Nr. A 504 – 27.1.86  
*PfReg. F 1.1g*

**Satzung über die Ausgleichskasse  
nach § 2 der Regelung  
für den Eintritt in den Vorruhestand  
(Vorruhestandsregelung)  
vom 13.12.1985**

*mit Änderungen vom 10.12.1987*

Aufgrund von § 2 Abs. 2 des vom Bischof am 24.1.1986 in Kraft gesetzten Beschlusses der Bistums-KODA vom 13. Dezember 1985 wird hiermit eine Ausgleichskasse mit folgender Satzung errichtet:

§ 1 – Name, Sitz und Aufgabe

Die Ausgleichskasse führt die Bezeichnung „Ausgleichskasse der Diözese Rottenburg-Stuttgart“. Sie hat ihren Sitz bei der Diözesanverwaltung in Rottenburg. Die Ausgleichskasse hat die Aufgabe, die Regelung für den Eintritt in den Vorruhestand (Vorruhestandsregelung) vom 13. Dezember 1985 durchzuführen, die dafür bereitgestellten Mittel zu bewirtschaften sowie die Zuschüsse der Bundesanstalt für Arbeit nach dem Gesetz zur Förderung von Vorruhestandsleistungen (Vorruhestandsgesetz – VRG –) vom 13. April 1984 (BGBl. I, S. 601ff.) zu beantragen und zu verwalten. Die Ausgleichskasse gewährt die Vorruhestandsleistungen wie ein Arbeitgeber (Insolvenzversicherung i. S. v. § 3 Abs. 5 und § 9 Abs. 1 VRG). Die Ausgleichskasse übernimmt auch die Insolvenzversicherung für Vorruhestandsleistungen, die nach Anlage 17 der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes von dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu gewähren sind.

§ 2 – Rechtsverhältnisse

Die Ausgleichskasse ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Sie wird vom Diözesanverwaltungsrat verwaltet. Die Geschäftsführung erfolgt durch das Personalamt der Diözesanverwaltung.

§ 3 – Geschäftsordnung

Der Diözesanverwaltungsrat kann eine Geschäftsordnung für die Ausgleichskasse erlassen.

§ 4 – Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1986 in Kraft.